



Beitragsordnung

www.sc-rhauderfehn.de

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und der Umlagen. Das Präsidium legt nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 und 6 die Art und Höhe der Sonderzuschläge und Gebühren fest.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der individuelle monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a. dem allgemeinen Sockelbeitrag,
 - b. dem jeweiligen Abteilungsbeitrag,
 - c. eventuellen Sonderzuschlägen,
 - d. Gebühren und falls - durch die Mitgliederversammlung beschlossen –
 - e. Umlagen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge zur Sportversicherung, der zuständigen Berufsgenossenschaft, dem Landssportbund Niedersachsen und den jeweiligen niedersächsischen Fachsportverbände.

- (3) Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag in Höhe von 2,50 Euro wird von jedem Vereinsmitglied erhoben, davon wird ein Betrag von 0.50 Euro vorzugsweise zweckgebunden für die Jugendarbeit des Vereins verwendet.

- (4) Abteilungsbeiträge

Alters-/Beitragsklassen	Abteilung		
	Fußball	Hallensport	Tennis
Allgemeiner Beitrag Erwachsene (aktiv)	5,00 Euro	3,50 Euro	4,50 Euro
Minderjährige Kinder und Jugendliche (aktiv)	3,00 Euro	2,00 Euro	1,50 Euro
Fördernde erwachsene Mitglieder (passive Erwachsene)	1,00 Euro	1,00 Euro	1,00 Euro

Fördernde jugendliche Mitglieder (passive Jugendliche)	0,50 Euro	0,50 Euro	0,50 Euro
Ehrenamtlich Tätige, Organ- und Amtsträger ¹	0,50 Euro	0,50 Euro	0,50 Euro

¹ Der genaue Personenkreis wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.

(5) .Sonderzuschlag

Für bestimmte Sportarten können auf Vorschlag der Abteilungen und durch Beschluss des Präsidiums zusätzlich zum jeweiligen Abteilungsbeitrag weitere Sonderzuschläge zur Deckung von Mehrausgaben (z.B. aufgrund von Lizenz-gebühren, Gebühren für Sportanlagen oder –mittel) erhoben werden. Derzeit betrifft dies die folgende Sportangebote:

- a. Zumba® 2,00 Euro
- b. Bokwa® 2,00 Euro

(6) Gebühren

Für Sportangebote in Kursform, Rehabilitationsprogramme usw. können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch die zuständigen Abteilungsvorstände festzulegen sind.

(7) Umlagen

Zur Finanzierung bestimmter kostenintensiver Vereinsvorhaben kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, eine zeitlich begrenzte Umlage zu erheben.

§ 4 Änderung persönlicher Daten

Änderungen in den persönlichen Angaben sind der Vereinsgeschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Fehler im Beitragseinzug aufgrund nicht rechtzeitig erfolgter Änderungsmeldungen gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

§ 6 Beitragsermäßigungen

- (1) Der erste Mitgliedsmonat ist beitragsfrei.
- (2) Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (3) Der passive Beitrag wird nur auf Antrag gewährt

§7 Höchstbeiträge für Familien

Familien/Ehepartner/Lebensgemeinschaften und ihre minderjährigen Kinder ohne eigenes Einkommen entrichten einen monatlichen Höchstbeitrag von 20,00 Euro. Erwachsene Kinder die im selben Haushalt leben und über kein eigenes Einkommen verfügen fallen ebenfalls unter diese Höchstbeitragsregelung.

§ 8 SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch SEPA-Lastschrifteinzug quartalsweise in der Regel zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Eine persönliche Änderung dieses Erhebungsverfahrens (z.B. mittels Dauerauftrag oder Rechnung) ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins lautet: DE06ZZZ00000713975. Die jeweilige Mandatsreferenznummer entspricht der vereinsintern vergebenen individuellen Mitgliedsnummer.
- (3) Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des betreffenden Mitglieds.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Kündigung beim Präsidium oder Abteilungsvorstand zum jeweiligen Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) möglich.

Diese Beitragsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 25.07.2014 verabschiedet worden. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rhauderfehn, den

Vorsitzender